



## **Einladung**

Hiermit lade ich Sie zur 23. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 6. Februar 2024, um 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

### Tagesordnung

#### **Öffentlicher Teil**

- 1) Haushaltssatzung für das Jahr 2024 782-2020/2025
- 2) Vereinbarung mit der Gemeinde Brüggen zur Nutzung eines Hallenbads 783-2020/2025
- 3) Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 29. Oktober 2014 777-2020/2025
- 4) Windkraftanlagen in Niederkrüchten-Dam 786-2020/2025
- 5) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)
- 6) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen
- 7) Mitteilungen des Bürgermeisters

## Nichtöffentlicher Teil

- |  |               |
|--|---------------|
| 8) Kommunale Beteiligung an Windenergieanlagen   | 785-2020/2025 |
| 9) Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH   | 778-2020/2025 |
| 10) Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH | 779-2020/2025 |
| 11) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)  |               |
| 12) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen   |               |
| 13) Mitteilungen des Bürgermeisters  |               |

Niederkrüchten, den 30. Januar 2024

Der Bürgermeister

gez. Wassong

### Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 23. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses am 6. Februar 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 30. Januar 2024

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 30. Januar 2024

Abgenommen am:



2. Schippers, Hermann-Josef
3. Hinsen, Tobias
4. Karner, Reinhard (bis TOP 7)
5. Gilleßen, Ursula

Auf besondere Einladung:

1. Münch, Nicolaus, BBH Köln (zu und bis TOP 8)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Ratsmitglied Zilz, Dirk

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Szallies, Christoph

## Öffentlicher Teil

- |   |               |
|---|---------------|
| 1) Haushaltssatzung für das Jahr 2024   | 782-2020/2025 |
| 2) Vereinbarung mit der Gemeinde Brüggen zur Nutzung eines Hallenbads                       | 783-2020/2025 |
| 3) Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 29. Oktober 2014 | 777-2020/2025 |
| 4) Windkraftanlagen in Niederkrüchten-Dam   | 786-2020/2025 |
| 5) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmp" mbH (EGE)                       |               |
| 6) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen                           |               |
| 7) Mitteilungen des Bürgermeisters  |               |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 30. Januar 2024 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

## Öffentlicher Teil

### 1) Haushaltssatzung für das Jahr 2024

782-2020/2025

#### Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist dem Rat gemäß § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Sitzung des Rates am 12. Dezember 2023 zugeleitet worden. Dieser Entwurf der Haushaltssatzung ist im Amtsblatt am 21. Dezember 2023 bekanntgemacht worden und konnte seit dem 22. Dezember 2023 während der Dauer des Beratungsverfahrens in den politischen Gremien eingesehen werden.

Seitens der Einwohner oder Abgabepflichtigen konnten innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden, über die der Rat dann in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat. Solche Einwendungen liegen nicht vor.

Die Kernpunkte und eine Zusammenfassung des Haushaltes 2024 sind von der Kämmerin bei der Einbringung vorgestellt und erläutert worden.

#### Beratungsverlauf:

./.

#### Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf einschließlich aller Anlagen beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 16 Stimmenthaltung(en)

<b>Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder</b>	<b>Ja-Stimme(n)</b>	<b>Gegenstimme(n)</b>	<b>Enthaltung(en)</b>
Bündnis 90/Die Grünen			4
CDU			4
SPD			3
NWG			2
FDP			1
CWG			1
Thomas Niggemeyer			1
Bürgermeister	1		

2) Vereinbarung mit der Gemeinde Brüggen zur Nutzung eines Hallen- 783-2020/2025  
bads

Sachverhalt:

Auf Empfehlung der interkommunalen Bäderkommission vom 11. Mai 2023 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 u. a. beschlossen, dass ein Gesamtkonzept zur interkommunalen Lösung der Bädersituation in den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten entwickelt werden soll. Dieses Konzept sollte einen gemeinsamen Betrieb des zu errichtenden neuen Hallenbads in Brüggen sowie des zu sanierenden Freibads in Niederkrüchten beinhalten.

Mit Beschlussvorlage Nr. 216/2023 der Gemeinde Brüggen wird jedoch ein gemeinsames Gesamtkonzept verwaltungsseitig nicht empfohlen und ist auch vom Betriebsausschuss der Gemeinde Brüggen einstimmig abgelehnt worden. Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 23. November 2023 einstimmig beschlossen, von der Einrichtung einer gemeinsamen Bädergesellschaft mit der Gemeinde Niederkrüchten Abstand zu nehmen. Die Verwaltung ist gleichzeitig beauftragt worden, bis zum 29. Februar 2024 verbindlich über ein eventuelles Mietmodell mit der Gemeinde Niederkrüchten zu verhandeln.

Wie aus den Seiten 9 und 10 der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Präsentation der Gemeinde Brüggen vom 23. November 2023 ersichtlich, weist die Berechnung für das 5-Bahnen-Becken gegenüber dem 3-Bahnen-Becken eine um rd. 117 T EUR höhere jährliche Haushaltsbelastung aus. In der Erläuterung auf Seite 10 ist – ohne dass eine konkrete Kalkulation vorliegt – von einem zukünftigen dynamischen Zuschuss der Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von 350.000,00 EUR p. a. nach derzeitigem Stand die Rede.

Nach einem Gespräch zwischen dem Kämmerer der Gemeinde Brüggen und der Kämmerin der Gemeinde Niederkrüchten am 18. Januar 2024 ist von der Gemeinde Brüggen folgende Kurzzusammenfassung erstellt worden:

Berechnung einer möglichen jährlichen Kostenbeteiligung der Gemeinde Niederkrüchten an einem 5-Bahnen-Hallenbad (ausgehend von den bislang bekannten Zahlen und Annahmen)	
Defizit Variante 1:	520.590,69 EUR
Defizit Variante 3:	637.380,04 EUR
Differenz:	-116.789,35 EUR
Miete Schulschwimmen durch Niederkrüchten (in Brüggen 130 TEUR)	-100.000,00 EUR
Verwaltungskosten/Overhead (Bäderverwaltung, Personalamt, Sachkosten usw.)	-30.000,00 EUR
Unterhaltsbeitrag für Reparaturen (5 v. H. des Jahreszuschusses)	-13.000,00 EUR
Abschreibungen Außenanlagen (anteilig)	-10.000,00 EUR
Kalkulatorische Zinsen (anteilig)	-10.000,00 EUR
Dynamischer Zuschuss Stand heute ohne Beförderungskosten:	<u>-279.789,35 EUR</u>

Daneben sind folgende Rahmenbedingungen seitens der Gemeinde Brüggen festgelegt worden:

1. Dauer der vertraglichen Bindung: 20 Jahre
2. Der Jahresbeitrag der Gemeinde Niederkrüchten ist jährlich an die konjunkturelle Entwicklung anzupassen.
3. Die o. a. Kurzzusammenfassung geht von dem Sachverhalt aus, dass dieses Bad bereits heute in Betrieb wäre.
4. Aus Sicht des Brüggener Kämmers könnten die Mieten für das Schulschwimmen zwar variabel sein, sollten sich aber auf einen Mindestbetrag von 100.000,00 EUR jährlich belaufen. Ansonsten mache es aus Brüggener Sicht wenig Sinn, zwei weitere Bahnen zu bauen und zu unterhalten. Nutzungen über den Mindestbetrag hinaus müssten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5. Alle Aussagen sind nur unter den derzeit bekannten Parametern zu betrachten.
6. Konkrete Ergebnisse könnten erst vorgelegt werden, wenn eine Förderung entweder für das 3-Bahnen-Becken (Variante 1) oder das 5-Bahnen-Becken (Variante 3) sicher sei und die Ausschreibungsergebnisse vorlägen.
7. Für den Fall, dass – aufgrund der Förderrichtlinien, die grundsätzlich nur die Sanierung des vorhandenen Bades einbeziehen, – lediglich das 3-Bahnen-Becken förderfähig wäre, würde zunächst der Brüggener Bedarf gedeckt werden. Bei dann noch vorhandenen Kapazitäten würde die Gemeinde Brüggen auf die Gemeinde Niederkrüchten zugehen und diese Zeiten im Rahmen eines „normalen“ Mietverhältnisses zur Verfügung stellen.

Die öffentliche Niederschrift der Sitzung des Rates in Brüggen vom 23. November 2023 erwähnt ausdrücklich, dass es zur Variante 3 (5-Bahnen-Becken) bislang kein bekanntes Förderszenario gebe. Da Neubauten nicht gefördert werden, sei angedacht, Gespräche mit den Ministerien zu führen. Aus Sicht der Gemeinde Brüggen bestünden Chancen darin, dass der interkommunale Gedanke bei einer größeren Ausführung und Beteiligung der Nachbarkommune zu einer Förderung führen könne. Des Weiteren könne unter Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten eine Reduzierung des Gesamtaufwands im Haushalt der Gemeinde Brüggen herbeigeführt werden.

Die Abfrage des Bedarfs für die Gemeinde Niederkrüchten hat folgendes ergeben:

- Grundschule Niederkrüchten 3 Einheiten wöchentlich
- Grundschule Elmpt 3 Einheiten wöchentlich
- Realschule Schwalmtal, Niederkrüchten 4 Einheiten wöchentlich
- Deutsche Leben-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) 6 Einheiten wöchentlich

1 Einheit beinhaltet eine Doppelunterrichtsstunde von 90 Minuten. Geht man davon aus, dass sowohl Schulen als auch die DLRG die 16 Einheiten 40 Wochen im Jahr nutzen, handelt es sich um insgesamt rd. 640 Schwimmeinheiten bzw. 960 Stunden. Bei einer Mindestmiete von 100.000,00 EUR p. a. bedeutet dies Kosten in Höhe von 104,17 EUR je Stunde. Zum Vergleich dazu zahlt die Gemeinde Niederkrüchten zurzeit für die Wegberger Schwimmzeiten einen Betrag in Höhe von 33,00 EUR je Stunde.

Zu der jährlichen Miete in Höhe von 100.000,00 EUR kämen neben den notwendigen Schülerbeförderungskosten noch die weiteren Kostenbeteiligungen (siehe o. a. Berechnung) in Höhe von derzeit rd. 180.000,00 EUR. Da die Gemeinde Niederkrüchten mit dieser langfristigen verbindlichen Zusage lediglich das Schul- und DLRG-Schwimmen sichern würde, kostet defacto eine Zeitstunde 291,67 EUR (280.000,00 EUR für 960 Stunden).

#### Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Degenhardt bedankt sich für die umfangreiche Aufbereitung des Sachverhalts, gleichwohl vermisse sie einen Beschlussvorschlag der Verwaltung. Die Gemeinde Niederkrüchten stehe nun in der Verpflichtung, der Gemeinde Brüggen eine Rückmeldung zu dem unterbreiteten Angebot zu geben. Mit Blick auf eine seitens der Gemeinde Brüggen angestrebte 20jährige vertragliche Vereinbarung, der in vielen Punkten noch sehr vagen Daten, teilweise auch derzeit nicht definierbaren Zahlen sowie der aktuellen Haushaltslage der Gemeinde Niederkrüchten könne das unterbreitete

Angebot nicht angenommen werden. Sie stellt daher den Antrag, das Angebot der Gemeinde Brüggen zur Nutzung des Hallenbads in Brüggen unter den in der Sitzungsvorlage genannten Rahmenbedingungen nicht anzunehmen.

Ausschussmitglied Wahlenberg führt aus, dass auch er einen Beschlussvorschlag vermissen und bittet um eine Bewertung des vorliegenden Angebots durch Bürgermeister Wassong.

Ausschussmitglied Mankau teilt mit, dass auch ihm ein Beschlussvorschlag der Verwaltung fehle und bedauert, dass sich in der gesamten Bäderthematik nach den vielen Jahren der intensiven Beratungen bis heute keine stabile Lösung abzeichne. Er bittet um Mitteilung, wie hoch die der Gemeinde Niederkrüchten in Rechnung gestellten Kosten für das Schulschwimmen in Schwalmtal-Waldniel seien.

Herr Schippers sagt, dass die Kosten für eine Zeitstunde Schwimmzeit im Solarbad Waldniel 211,09 EUR betragen.

Ausschussmitglied Gumbel führt aus, dass sich nun die wohl schlechteste Situation hinsichtlich der Bäderfrage und des Schulschwimmens abzeichnen scheine. Dies sei insbesondere im Ausgang des Bürgerentscheids begründet. Er bittet um Auskunft, ob die Gemeinde Niederkrüchten die Kosten für die in der Sitzungsvorlage skizzierten DLRG-Schwimmeinheiten tragen würde und ob der Verein diese Kosten nicht selber tragen müsse.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass kein Sportverein in Niederkrüchten für die Nutzung der Sporthallen die Kosten zahlen müsse.

Zu den v. g. Anmerkungen der Ausschussmitglieder hinsichtlich des nicht unterbreiteten Beschlussvorschlags führt Herr Schippers aus, dass gemäß § 62 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates vorzubereiten habe. Es liege aber in seinem Ermessen, in welcher Form er die Beschlüsse des Rates vorbereite. Dabei habe er sich daran zu orientieren, dass dem Vertretungsorgan eine sachgemessene Beratung und Beschlussfassung möglich sei. Im Übrigen sei es Hauptaufgabe der Ausschüsse, die Ratsbeschlüsse vorzubereiten.

Bezugnehmend auf die von Ausschussmitglied Wahlenberg erbetene Bewertung des vorliegenden Angebots nimmt Bürgermeister Wassong in der Sachlage eine Güterabwägung vor. Bei der Abwägung zwischen einer zum Kauf angebotenen unverhältnismäßig teuren Leistung und der Situation, dass die Grundschulkinder zum Ende ihrer Grundschulzeit nicht schwimmen könnten, käme er zu der Entscheidung, dass die Befähigung der Kinder, am Ende der Grundschulzeit schwimmen zu können, höher zu bewerten und zu gewichten sei als die erhebliche finanzielle Belastung zukünftiger Gemeindehaushalte. Aus diesem Grunde würde er die Annahme des Angebots der Gemeinde Brüggen präferieren. Er ergänzt, dass die erkrankte Kämmerin aus haushalterischen Gründen der Auffassung sei, dass sich die Gemeinde Niederkrüchten die Annahme des Angebots nicht leisten könne.

Ausschussmitglied van de Weyer plädiert für die Aufnahme von Verhandlungsgesprächen mit dem Ziel, einen Vertrag mit der Gemeinde Brüggen abzuschließen.

Auch Ausschussmitglied Fackler spricht sich für eine Nachjustierung hinsichtlich der vertraglichen Details aus.

Bürgermeister Wassong lässt sodann über den Antrag von Ausschussmitglied Degenhardt abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Angebot der Gemeinde Brüggen zur Nutzung des Hallenbads in Brüggen wird unter den in der Sitzungsvorlage genannten Rahmenbedingungen nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

<b>Fraktionen / fraktionslose Ratsmitglieder</b>	<b>Ja-Stimme(n)</b>	<b>Gegenstimme(n)</b>	<b>Enthaltung(en)</b>
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU	4		
SPD	1		2
NWG	2		
FDP		1	
CWG		1	
Thomas Niggemeyer	1		
Bürgermeister		1	

3) Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 29. Oktober 2014

777-2020/2025

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 7. Dezember 2023 die 5. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts beschlossen. Die Verwertung von Bioabfällen wird hiernach besonders hervorgehoben. Ab dem Jahr 2024 werden die gesammelten Bioabfallmengen aus der Braunen Tonne einer neuen Bioabfallentsorgungsanlage in Kamp-Lintfort zugeleitet. Die Bioabfälle der Kreise Viersen und Wesel werden zunächst vergoren und danach kompostiert. Hierdurch werden u. a. die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans NRW erfüllt, wonach verstärkt eine energetische Nutzung in Vergärungsanlagen anzustreben sei.

Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen wurde entsprechend angepasst. Bislang waren nur kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft, die ungekocht oder zubereitet sind, zugelassen. Durch die neue Bioabfallentsorgungsanlage können nunmehr zusätzlich gekochte oder zubereitete Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft über das Sammelsystem Braune Tonne entsorgt werden. Ausgenommen sind rohe Fleisch- und Fischabfälle.

Die Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen macht eine Änderung der gemeindlichen Abfallentsorgungssatzung notwendig. Der der Sitzungsvorlage beigefügten Synopse ist der Änderungstext zu entnehmen. Das Verzeichnis nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung soll ersetzt werden durch den aktualisierten Positivkatalog, der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellt wurde. Das bisherige Verzeichnis ist der Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme beigefügt; auf eine Synopse wurde aus Darstellungsgründen verzichtet.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 beantragt die CDU-Fraktion, die Thematik der Errichtung von zwei Windkraftanlagen in Niederkrüchten-Dam auf die Tagesordnung des nächsten Haupt- und Finanzausschuss aufzunehmen und über Einzelheiten des Projekts zu berichten. Weitere Details sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Herr Hinsen berichtet über den Verlauf des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Bereich südlich von Niederkrüchten-Dam und veranschaulicht die Lage der geplanten Anlagen anhand eines Lageplans. Der Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) sei am 11. September 2020 gestellt worden. Das gemeindliche Einvernehmen sei im Beteiligungsverfahren nach dem BlmschG nicht erteilt worden; über diese Versagung wurde der Rat am 16. März 2021 informiert. Der Kreis Viersen lehnte den Antrag zur Errichtung der Anlagen mit Bescheid vom 8. November 2022 ab. Die Klage des Antragstellers gegen die Ablehnungsbescheide vor dem Oberverwaltungsgericht Münster war insofern erfolgreich, als dass der Kreis Viersen verpflichtet wurde, die Ablehnungsbescheide aufzuheben und das Genehmigungsverfahren wieder aufzunehmen. Hierüber wurde der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 25. Mai 2023 informiert. Am 27. September 2023 erteilte der Kreis Viersen der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, Erkelenz, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Auf Antrag der Firma MLK wurde die Genehmigung öffentlich bekanntgemacht; erstmalig vom 22. Dezember 2023 bis 5. Januar 2024 und in der Wiederholung vom 19. Januar 2024 bis 2. Februar 2024 konnte beim Kreis Viersen und bei der Gemeinde Niederkrüchten der vollständige Genehmigungsbescheid eingesehen werden. Die Bekanntmachungen des Genehmigungsbescheids sowie der Möglichkeiten zur Einsichtnahme erfolgten im Amtsblatt des Kreises Viersen in den Ausgaben 36/2023, ausgegeben am 21. Dezember 2023, sowie 2/2024, ausgegeben am 18. Januar 2024.

Ausschussmitglied Wahlenberg bittet um Mitteilung, ob die Bürgerinnen und Bürger und die Standortgemeinde Niederkrüchten bei diesen zwei Windenergieanlagen von den finanziellen Beteiligungen, die das neue Bürgerenergiegesetz vorsieht, profitieren werden.

Herr Münch, BBH Köln, teilt im späteren Verlauf der Sitzung mit, dass das Bürgerenergiegesetz nur bei Anlagen Anwendung finde, die nach Inkrafttreten des Bürgerenergiegesetzes am 28. Dezember 2023 genehmigt wurden.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

5) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

./.

6) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

./.

7) Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr Hinsen teilt mit, dass der Workshop zu den Themen „Kommunale Wärmeplanung“ und „Projekt Energie für Niederkrüchten“ am Donnerstag, 14. März 2024, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden wird. Die Einladungen werden an die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz versandt werden.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong  
Bürgermeister

gez. Gilleßen  
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 20 20 01

Niederkrüchten, den 24. Januar 2024

Vorlagen-Nr. 782-2020/2025  
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss  
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

6. Februar 2024  
20. Februar 2024

### **Haushaltssatzung für das Jahr 2024**

#### Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist dem Rat gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW in der Sitzung des Rates am 12. Dezember 2023 zugeleitet worden. Dieser Entwurf der Haushaltssatzung ist im Amtsblatt am 21. Dezember 2023 bekanntgemacht worden und kann seit dem 22. Dezember 2023 während der Dauer des Beratungsverfahrens in den politischen Gremien eingesehen werden.

Seitens der Einwohner oder Abgabepflichtigen konnten innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden, über die der Rat dann in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat. Solche Einwendungen liegen nicht vor.

Die Kernpunkte und eine Zusammenfassung des Haushaltes 2024 sind von der Kämmerin bei der Einbringung vorgestellt und erläutert worden, sodass diese Ausführungen in das Beratungsverfahren einbezogen werden können.

#### Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf einschließlich aller Anlagen beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:						
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 74 10 02

Niederkrüchten, den 24. Januar 2024

Vorlagen-Nr. 783-2020/2025  
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers und Andre Janßen

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	6. Februar 2024
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	20. Februar 2024

**Vereinbarung mit der Gemeinde Brüggen zur Nutzung eines Hallenbads**

Sachverhalt:

Auf Empfehlung der interkommunalen Bäderkommission vom 11. Mai 2023 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 u. a. beschlossen, dass ein Gesamtkonzept zur interkommunalen Lösung der Bädersituation in den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten entwickelt werden soll. Dieses Konzept sollte einen gemeinsamen Betrieb des zu errichtenden neuen Hallenbads in Brüggen sowie des zu sanierenden Freibads in Niederkrüchten beinhalten.

Mit Beschlussvorlage Nr. 216/2023 der Gemeinde Brüggen wird jedoch ein gemeinsames Gesamtkonzept verwaltungsseitig nicht empfohlen und ist auch vom Betriebsausschuss der Gemeinde Brüggen einstimmig abgelehnt worden. Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 23. November 2023 einstimmig beschlossen, von der Einrichtung einer gemeinsamen Bädergesellschaft mit der Gemeinde Niederkrüchten Abstand zu nehmen. Die Verwaltung ist gleichzeitig beauftragt worden, bis zum 29. Februar 2024 verbindlich über ein eventuelles Mietmodell mit der Gemeinde Niederkrüchten zu verhandeln.

Wie aus den Seiten 9 und 10 der als Anlage beigefügten Präsentation der Gemeinde Brüggen vom 23. November 2023 ersichtlich, weist die Berechnung für das 5-Bahnen-Becken gegenüber dem 3-Bahnen-Becken eine um rd. 117 T€ höhere jährliche Haushaltsbelastung aus. In der Er-

läuterung auf Seite 10 ist – ohne dass eine konkrete Kalkulation vorliegt – von einem zukünftigen dynamischen Zuschuss der Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von 350.000,00 € p. a. nach derzeitigem Stand die Rede.

Nach einem Gespräch zwischen dem Kämmerer der Gemeinde Brüggen und der Kämmerin der Gemeinde Niederkrüchten am 18. Januar 2024 ist von der Gemeinde Brüggen folgende Kurzzusammenfassung erstellt worden:

Berechnung einer möglichen jährlichen Kostenbeteiligung der Gemeinde Niederkrüchten an einem 5-Bahnen-Hallenbad (ausgehend von den bislang bekannten Zahlen und Annahmen)	
Defizit Variante 1:	520.590,69 €
Defizit Variante 3:	637.380,04 €
Differenz:	-116.789,35 €
Miete Schulschwimmen durch Niederkrüchten (in Brüggen 130 T€)	-100.000,00 €
Verwaltungskosten/Overhead (Bäderverwaltung, Personalamt, Sachkosten usw.)	-30.000,00 €
Unterhaltsbeitrag für Reparaturen (5 v. H. des Jahreszuschusses)	-13.000,00 €
Abschreibungen Außenanlagen (anteilig)	-10.000,00 €
Kalkulatorische Zinsen (anteilig)	-10.000,00 €
Dynamischer Zuschuss Stand heute ohne Beförderungskosten:	<u>-279.789,35 €</u>

Daneben sind folgende Rahmenbedingungen seitens der Gemeinde Brüggen festgelegt worden:

1. Dauer der vertraglichen Bindung: 20 Jahre
2. Der Jahresbeitrag der Gemeinde Niederkrüchten ist jährlich an die konjunkturelle Entwicklung anzupassen.
3. Die o. a. Kurzzusammenfassung geht von dem Sachverhalt aus, dass dieses Bad bereits heute in Betrieb wäre.
4. Aus Sicht des Brüggener Kämmerers könnten die Mieten für das Schulschwimmen zwar variabel sein, sollten sich aber auf einen Mindestbetrag von 100.000,00 € jährlich belaufen. Ansonsten mache es aus Brüggener Sicht wenig Sinn, zwei weitere Bahnen zu bauen und zu unterhalten. Nutzungen über den Mindestbetrag hinaus müssten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5. Alle Aussagen sind nur unter den derzeit bekannten Parametern zu betrachten.
6. Konkrete Ergebnisse könnten erst vorgelegt werden, wenn eine Förderung entweder für das 3-Bahnen-Becken (Variante 1) oder das 5-Bahnen-Becken (Variante 3) sicher sei und die Ausschreibungsergebnisse vorlägen.
7. Für den Fall, dass – aufgrund der Förderrichtlinien, die grundsätzlich nur die Sanierung des vorhandenen Bades einbeziehen, – lediglich das 3-Bahnen-Becken förderfähig

wäre, würde zunächst der Brügger Bedarf gedeckt werden. Bei dann noch vorhandenen Kapazitäten würde die Gemeinde Brügggen auf die Gemeinde Niederkrüchten zugehen und diese Zeiten im Rahmen eines „normalen“ Mietverhältnisses zur Verfügung stellen.

Die öffentliche Niederschrift der Sitzung des Rates in Brügggen vom 23. November 2023 erwähnt ausdrücklich, dass es zur Variante 3 (5-Bahnen-Becken) bislang kein bekanntes Förderszenario gebe. Da Neubauten nicht gefördert werden, sei angedacht, Gespräche mit den Ministerien zu führen. Aus Sicht der Gemeinde Brügggen bestünden Chancen darin, dass der interkommunale Gedanke bei einer größeren Ausführung und Beteiligung der Nachbarkommune zu einer Förderung führen könne. Des Weiteren könne unter Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten eine Reduzierung des Gesamtaufwands im Haushalt der Gemeinde Brügggen herbeigeführt werden.

Die Abfrage des Bedarfs für die Gemeinde Niederkrüchten hat folgendes ergeben:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| - Grundschule Niederkrüchten                  | 3 Einheiten wöchentlich |
| - Grundschule Elmpt                           | 3 Einheiten wöchentlich |
| - Realschule Schwalmthal, Niederkrüchten      | 4 Einheiten wöchentlich |
| - Deutsche Leben-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) | 6 Einheiten wöchentlich |

1 Einheit beinhaltet eine Doppelunterrichtsstunde von 90 Minuten. Geht man davon aus, dass sowohl Schulen als auch die DLRG die 16 Einheiten 40 Wochen im Jahr nutzen, handelt es sich um insgesamt rd. 640 Schwimmeinheiten bzw. 960 Stunden. Bei einer Mindestmiete von 100.000,00 € p. a. bedeutet dies Kosten in Höhe von 104,17 € je Stunde. Zum Vergleich dazu zahlt die Gemeinde Niederkrüchten zurzeit für die Wegberger Schwimmzeiten einen Betrag in Höhe von 33,00 € je Stunde.

Zu der jährlichen Miete in Höhe von 100.000,00 € kämen neben den notwendigen Schülerbeförderungskosten noch die weiteren Kostenbeteiligungen (siehe o. a. Berechnung) in Höhe von derzeit rd. 180.000,00 €. Da die Gemeinde Niederkrüchten mit dieser langfristigen verbindlichen Zusage lediglich das Schul- und DLRG-Schwimmen sichern würde, kostet defacto eine Zeitsunde 291,67 € (280.000,00 € für 960 Stunden).

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:		verschiedene/				
Kosten der Maßnahme:		mind. 280.000 EUR jährlich				
Folgekosten:		evtl. 350.000,00 EUR jährlich				
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Präsentation zur Vorlage 216/2023 der Gemeinde Brüggen

gez. Wassong

# Varianten Bädersanierung / -neubau am Standort Hochstraße



## **Ausgangslage:**

- **Der Rat der Burggemeinde hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 20.06.2023 beauftragt Bädervarianten für den Standort Hochstraße zu prüfen**
- **Verwaltungsseitig wurden folgende vier Varianten geprüft**

## Prüfung folgender Varianten:

1. Sanierung des Bades mit Erhalt des Beckens und anderer Bestandteile inkl. Förderung
2. Sanierung des Bades mit Erhalt des Beckens und anderer Bestandteile ohne Förderung
3. Neubau eines Bades mit fünf Bahnen inkl. Förderung
4. Neubau eines Bades mit fünf Bahnen ohne Förderung

## Variante 1 & 2:

### Chancen:

- Die erste Prüfvariante wurde mit Datum vom 31.10.2023 zum integrierten Handlungskonzept angemeldet
- Begründung der Förderung überwiegend im Bereich des Klimaschutzes durch Erhalt großer Betonflächen (Sanierung statt Neubau)

### Risiken:

- Die Fördermittel könnten nicht in voller Höhe oder überhaupt nicht fließen
- Variante 2 (ohne Förderung) ist im Haushalt nicht darstellbar

## Variante 3 & 4:

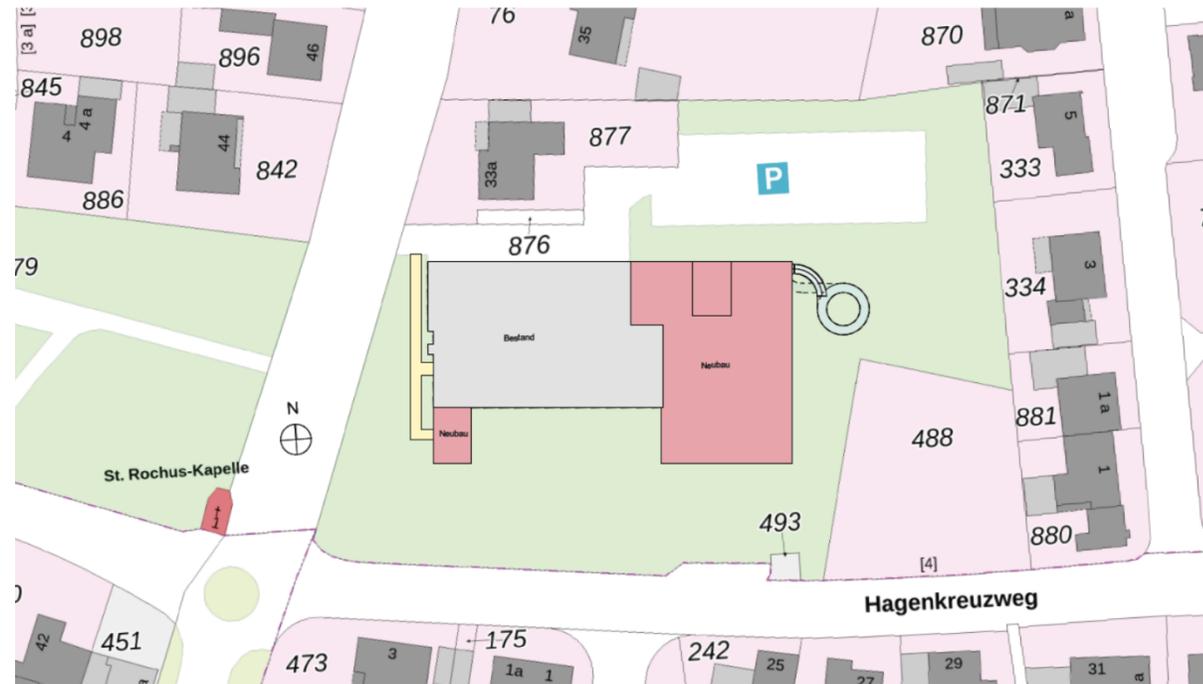
### Chancen:

- Der interkommunale Gedanke bei einer größeren Ausführung könnte zu einer Förderung führen
- Die Beteiligung einer Nachbarkommune könnte zur Reduzierung des Gesamtaufwandes führen
- Das Bad wäre attraktiver

### Risiken:

- Kein bekanntes Förderszenario bildet eine mögliche Förderung ab
- Neubauten werden nicht gefördert – Die Wahrscheinlichkeit einer Förderung wird als gering eingeschätzt – Hier würden Gespräche mit den Ministerien geführt werden
- Variante 4 ist im Haushalt nicht darstellbar

# Lageplan



**BAUVORHABEN:**  
Sanierung und Erweiterung Hallenbad  
Brüggen  
Hochstraße 33  
41379 Brüggen

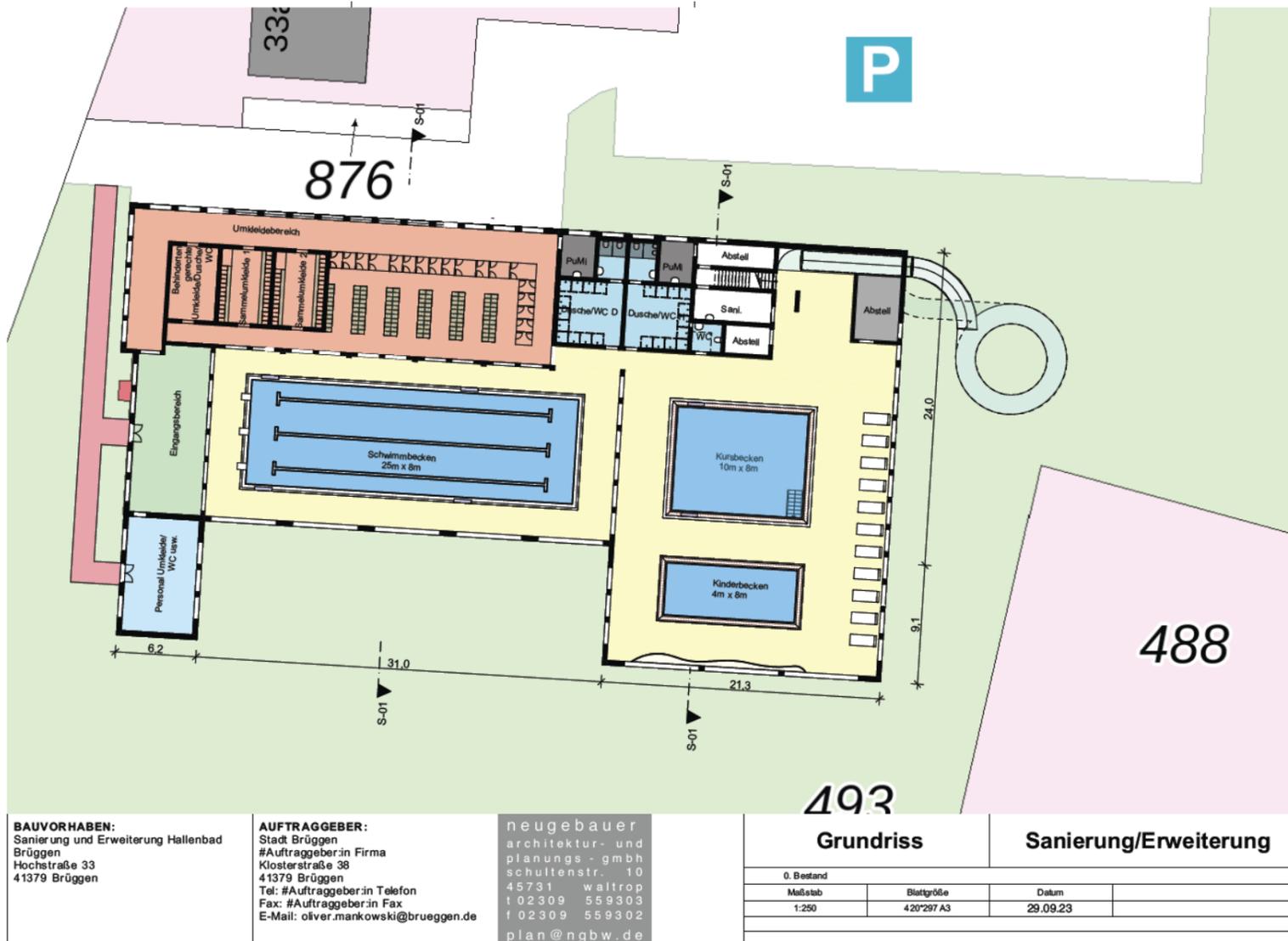
**AUFTRAGGEBER:**  
Stadt Brüggen  
#Auftraggeber:in Firma  
Klosterstraße 38  
41379 Brüggen  
Tel: #Auftraggeber:in Telefon  
Fax: #Auftraggeber:in Fax  
E-Mail: oliver.mankowski@brueggen.de

neugebauer  
architektur- und  
planungs- gmbh  
schultenstr. 10  
45731 waltrop  
t 02309 559303  
f 02309 559302  
plan@ngbw.de

## Lageplan

## Sanierung/Erweiterung

0. Lageplan			
Maßstab	Blattgröße	Datum	
1:500	A3	29.09.23	



**BAUVORHABEN:**  
Sanierung und Erweiterung Hallenbad  
Brüggen  
Hochstraße 33  
41379 Brüggen

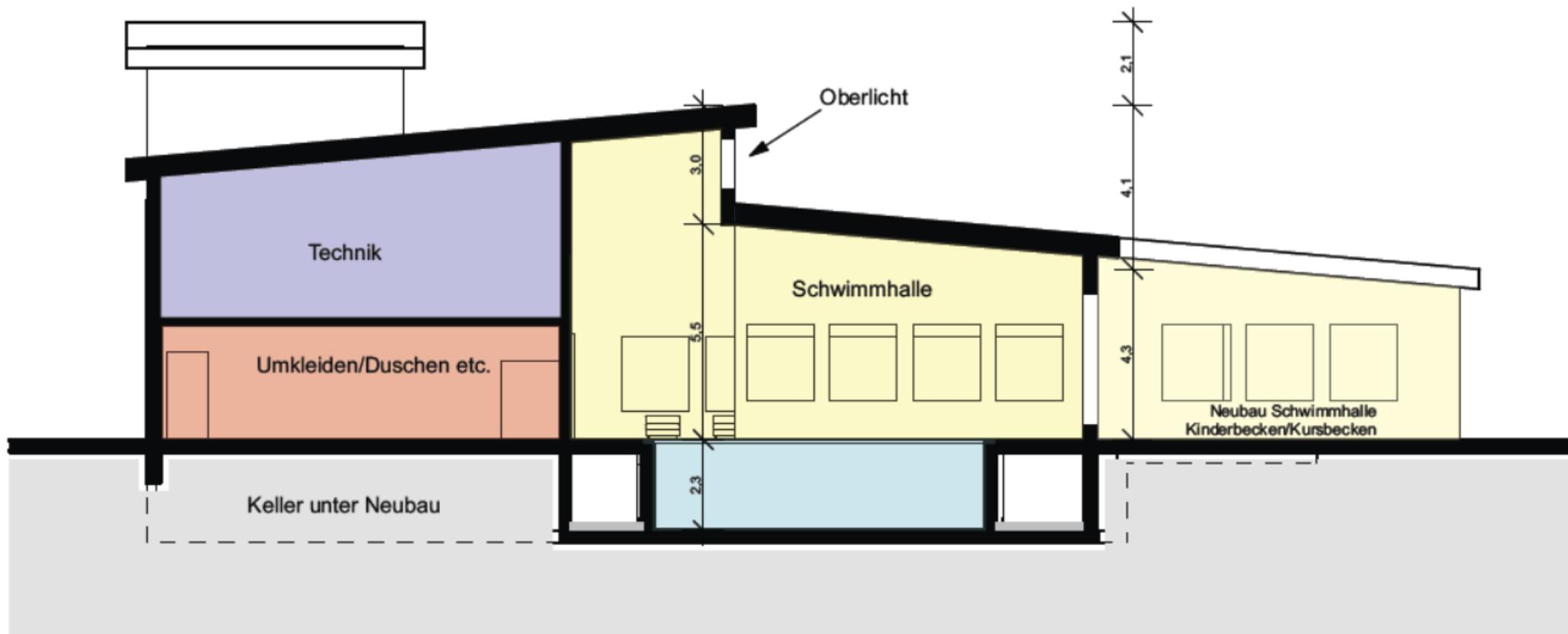
**AUFTRAGGEBER:**  
Stadt Brüggen  
#Auftraggeber:in Firma  
Klosterstraße 38  
41379 Brüggen  
Tel: #Auftraggeber:in Telefon  
Fax: #Auftraggeber:in Fax  
E-Mail: oliver.mankowski@brueggen.de

neugebauer  
architektur- und  
planungs - gmbh  
schuldenstr. 10  
45731 waltrop  
t 02309 559303  
f 02309 559302  
plan@ngbw.de

**Grundriss**

**Sanierung/Erweiterung**

0. Bestand			
Maßstab	Blattgröße	Datum	
1:250	420*297 A3	29.09.23	



<b>Berechnung Sanierung Bad Brüggen</b>				
	<b>1.) Sanierung / InHK</b>	<b>2.) Sanierung ohne InHK</b>	<b>3.) 5 Bahnen / InHK</b>	<b>4.) 5 Bahnen ohne InHK</b>
Sanierung und Erweiterung lt. Neugebauer	12.244.460,87 €	12.244.460,87 €	13.606.224,35 €	13.606.224,35 €
Nutzungsdauer 50 Jahre (Schnitt - AfA p.a.)	244.889,22 €	244.889,22 €	272.124,49 €	272.124,49 €
Zuschuss 60 % InHK	7.346.676,52 €	0,00 €	8.163.734,61 €	0,00 €
Sonderposten	146.933,53 €	0,00 €	163.274,69 €	0,00 €
Defizit Jahr aus Baukosten:	97.955,69 €	244.889,22 €	108.849,79 €	272.124,49 €
Betriebskosten p.a. Neugebauer	172.635,00 €	172.635,00 €	198.530,25 €	198.530,25 €
Personalaufwand	400.000,00 €	400.000,00 €	460.000,00 €	460.000,00 €
Finanzierungsaufwand (Zinsen) für Delta	200.000,00 €	400.000,00 €	250.000,00 €	400.000,00 €
Erträge (Vergleichsbetrachtung)	350.000,00 €	350.000,00 €	380.000,00 €	380.000,00 €
Jährliche Haushaltsbelastung	<u>520.590,69 €</u>	<u>867.524,22 €</u>	<u>637.380,04 €</u>	<u>950.654,74 €</u>

## Erläuterungen:

- Die Bau- und Betriebskosten wurden durch das Ingenieurbüro Neugebauer ermittelt und beziehen sich auf eine jetzige Bauausführung. Bei Verzögerungen ist mit einer Baukosten- und Betriebskostensteigerung zu rechnen
- Die Kalkulationen beinhalten keine Abrisskosten
- Die Kalkulation berücksichtigt keine Querfinanzierungen aus dem kommunalen Haushalt (derzeit rund 450.000,00 €)
- Die Kalkulation beinhaltet keine Kosten der Bäderverwaltung
- Die Zuschusshöhe für die Varianten 3 & 4 durch einen eventuellen Partner wären noch zu ermitteln. Nach derzeitigem Stand ist ein dynamischer Zuschuss von 350.000,00 € p.a. zu erwarten. Eine genaue Kalkulation muss aber noch erfolgen
- Für besondere Schadensereignisse ist eine vertragliche Vereinbarung zu treffen
- Die Schülerbeförderungskosten wurden nicht berücksichtigt. Für die Brüggener Schulen betragen die Kosten derzeit rund 10.000,00 € p.a.. Es kann nicht abgeschätzt werden, wie hoch die Kosten für einen eventuellen Partner sein werden

# Anlagen:

- Anlage 1: Massenstudie (hier finden Sie die aktuellen Skizzen für ein Bad mit drei Bahnen, auf die Darstellung eines Bades mit fünf Bahnen, wurde aus Kostengründen verzichtet)
- Anlage 2: Schätzkosten drei Bahnen (hier finden Sie eine detaillierter Darstellung der einzelnen Kostengruppen)
- Anlage 3: Schätzkosten fünf Bahnen (hier finden Sie eine detaillierter Darstellung der einzelnen Kostengruppen)
- Anlage 4: Betriebskosten (hier finden Sie die detaillierten Betriebskostenprognosen für ein Bad mit drei Bahnen. Die Planer haben mitgeteilt, dass eine Steigerung von 15 % eintreten wird, wenn ein Bad mit fünf Bahnen errichtet wird)
- Anlage 5: Auszug aus dem Förderantrag zum InHK

## Erläuterungen:

Die Betriebskosten enthalten keine Personalaufwendungen. Der Personalbedarf wird mit folgendem Personal angesetzt:

- 2 Meister\*innen für Bäderbetriebe (Brüggen verfügt über dieses Personal)
- 1 Fachangestellter\*innen für Bäderbetriebe
- 3 Reinigungskräfte
- 2 Service und Technikkräfte

*Personalaufwand  
abhängig von  
Öffnungszeiten!*

Die Erträge wurden aus Vergleichsbetrachtungen anderer Bäder gezogen (Wassenberg, Schwalmtal, etc.), hierbei wurde konservativ geplant. Die Erstattungen aus dem kommunalen Haushalt wurden hier nicht berücksichtigt, allerdings Eintrittsgelder und Kursgebühren.

*Erträge abhängig von  
Öffnungszeiten!*



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen und Umwelt  
Aktenzeichen: 70 20 06

Niederkrüchten, den 8. Januar 2024

Vorlagen-Nr.        777-2020/2025  
Sachbearbeiter:    Reinhard Karner  
**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss  
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

6. Februar 2024  
20. Februar 2024

**Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 29. Oktober 2014**

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 7. Dezember 2023 die 5. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts beschlossen. Die Verwertung von Bioabfällen wird hiernach besonders hervorgehoben. Ab dem Jahr 2024 werden die gesammelten Bioabfallmengen aus der Braunen Tonne einer neuen Bioabfallentsorgungsanlage in Kamp-Lintfort zugeleitet. Die Bioabfälle der Kreise Viersen und Wessel werden zunächst vergoren und danach kompostiert. Hierdurch werden u. a. die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans NRW erfüllt, wonach verstärkt eine energetische Nutzung in Vergärungsanlagen anzustreben sei.

Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen wurde entsprechend angepasst. Bislang waren nur kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft, die ungekocht oder zubereitet sind, zugelassen. Durch die neue Bioabfallentsorgungsanlage können nunmehr zusätzlich gekochte oder zubereitete Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft über das Sammelsystem Braune Tonne entsorgt werden. Ausgenommen sind rohe Fleisch- und Fischabfälle.

Die Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen macht eine Änderung der gemeindlichen Abfallentsorgungssatzung notwendig. Der beigefügten Synopse ist der Änderungstext zu entnehmen. Das Verzeichnis nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung soll ersetzt werden

durch den aktualisierten Positivkatalog, der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellt wurde. Das bisherige Verzeichnis ist zur Kenntnisnahme beigefügt; auf eine Synopse wurde aus Darstellungsgründen verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt die als Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:					
Kosten der Maßnahme:					
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Synopse
3. Verzeichnis zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung 2014

gez. Wassong

# Entwurf

## **Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV.NRW. S. 443), § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen 2014, S. 1102) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
  5. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG zu verstehen. Diese Abfälle können durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden. Bioabfälle können pflanzliche, tierischen oder pilzlichen Ursprungs sein und stammen in der Regel aus Küchen, Gärten und anderen Bereichen, wobei rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle ausgenommen sind.
2. § 3 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  1. Abfälle, die nicht im Positivkatalog zu dieser Satzung aufgeführt sind; der Positivkatalog ist Bestandteil der Satzung. Andere, als die im Positivkatalog genannten Abfälle werden von der gemeindlichen Abfallentsorgung nur eingesammelt und befördert, wenn der Kreis Viersen ihre Entsorgung zulässt.
3. Die Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung:

Gartenabfälle und sonstige Bioabfälle

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Als Gartenabfälle und sonstige Bioabfälle gelten Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzelstrünke sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft mit Ausnahme von rohen Fleisch- und rohen Fischabfällen.

5. Hinter § 15 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

- (2a) Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe einschließlich biologisch abbaubarer Kunststoffe, dürfen nicht zusammen mit den Bioabfällen der Biotonne zugegeben werden; dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel, die die Kriterien der Spalte 3, Buchstabe c, der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung (die Materialien sind jeweils derjenigen Abfallbezeichnung zuzuordnen, der der damit getrennt gesammelte Bioabfall zugeordnet ist)“ des Anhangs 1, Nummer 2, in Verbindung mit Anhang 5 der Bioabfallverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Zugabe von unbeschichtetem Altpapier (zum Beispiel Küchenkrepp, Zeitungen, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit den getrennt erfassten Bioabfällen in der Braunen Tonne zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier (zum Beispiel Hochglanzpapier, Papier aus Alttapeten).

6. Das Verzeichnis zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung vom 29. Oktober 2014 wird ersetzt durch den beigefügten Positivkatalog:

Positivkatalog zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_

#### Erläuterungen zu den Spaltenüberschriften

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit geltenden Fassung. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASN mit einem Sternchen \*, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung handelt.

Spalte 2 enthält die Kapitel-, Gruppen und Abfallschlüsselbezeichnungen.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allem in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapiteln 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. -besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammelsystemen bzw. Einrichtungen der Gemeinde bzw. des Kreises Viersen zuzuführen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten (Bedeutung siehe unten).

Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Kreis Viersen sichergestellt.

#### Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

A = Diese Abfälle können - soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von haushälterischem gemischtem Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) - u. U. nach Art, Menge oder Beschaffenheit von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblicher Abfälle darf nur nach Zustimmung der Gemeinde über das kommunale Erfassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises direkt zuzuführen.

B1 = Andere Hohl- und Bringsysteme außerhalb der Biotonne: Gartenabfälle (ausgenommen Baumschnitt/Wurzeln über 15 cm Durchmesser).

B2 = Sammlung Biotonne: Hierzu gehören Gartenabfälle (ausgenommen Baumschnitt/Wurzeln über 5 cm Durchmesser) sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft (ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle); keine Zugabe von biologisch abbaubaren Kunststoffen.

B3 = Nur Abfälle von naturbelassenen Materialien.

DS = Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen Dualen Sammelsysteme zuzuführen.

E = Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für elektrische oder elektronische Altgeräte erfasst oder sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.

P = Papier/Pappe/Karton aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen

R/S = Rückgabe an den Handel oder Entsorgung über die Schadstoffsammlung der Gemeinde oder Schadstoffsammelstelle des Kreises. Keine gemeinsame Entsorgung mit dem Restmüll oder anderen Abfällen.

S = Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über mobile Sammelstationen der Gemeinde. Für Privathaushalte auch Abgabemöglichkeit für haushaltsübliche Mengen an der Schadstoffsammelstelle des Kreises.

T = Alttextilien: bevorzugt noch brauchbare, saubere Bekleidung und Haushaltstextilien sowie Schuhe, keine Schneiderabfälle

W = Diese Abfälle können - soweit sie aus Privathaushalten stammen - auch an der Kleinanlieferstelle des Kreises abgegeben werden (teilweise kostenpflichtig). Eine Abgabe dieser Abfälle ist - soweit zulässig - auch am örtlichen Wertstoffhof möglich (teilweise kostenpflichtig). Die angenommenen Abfallfraktionen können je Wertstoffhof variieren. Näheres regelt die jeweilige Benutzerordnung.





1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne/Bündelsammlung /Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof oder Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Container / Gelber Sack
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken</b>									
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A			S					
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			S					
08 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben</b>									
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			S					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A			S					
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>									
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A			S					
<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>									
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>									
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A								
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A								
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>									
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>									
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A								
12 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>									
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>									
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			P						
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff							DS		DS
15 01 03	Verpackungen aus Holz							DS		DS
15 01 04	Verpackungen aus Metall							DS		DS
15 01 05	Verbundverpackungen							DS		DS
15 01 06	gemischte Verpackungen							DS		DS
15 01 07	Verpackungen aus Glas							DS	DS	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien							DS		DS
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne/Bündelsammlung /Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof oder Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Container / Gelber Sack
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>									
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							W		
17 04 02	Aluminium							W		
17 04 06	Zinn							W		
17 04 07	gemischte Metalle							W		
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>									
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A								
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>									
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A								
19 08 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>									
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A								
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A								
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A								
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>									
19 12 01	Papier und Pappe	A								
19 12 02	Eisenmetalle	A								
19 12 03	Nichteisenmetalle	A								
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A								
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A								
19 12 08	Textilien	A								
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A								
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A								
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>									
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>									
20 01 01	Papier und Pappe			P				P/W		
20 01 02	Glas							W		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A	B2/A							
20 01 10	Bekleidung						T			
20 01 11	Textilien						T			
20 01 13*	Lösemittel				S					
20 01 14*	Säuren				S					



## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Synopse – Erste Änderung der Abfallentsorgungssatzung**

<b>Bisherige Regelung</b>	<b>Neue Regelung</b>
<p align="center"><b>§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde</b></p> <p>5. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.</p>	<p align="center"><b>§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde</b></p> <p>5. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG zu verstehen. Diese Abfälle können durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden. Bioabfälle können pflanzliche, tierischen oder pilzlichen Ursprungs sein und stammen in der Regel aus Küchen, Gärten und anderen Bereichen, wobei rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle ausgenommen sind.</p>
<p align="center"><b>§ 3 Abs. 3 Nr. 1 Ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>1. Abfälle, deren Ausschluss sich nach Maßgabe des Verzeichnisses zu dieser Satzung ergibt; das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p align="center"><b>§ 3 Abs. 3 Nr. 1 Ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>1. Abfälle, die nicht unter dem Positivkatalog dieser Satzung fallen; der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung. Andere, als die im Positivkatalog genannten Abfälle werden von der gemeindlichen Abfallentsorgung nur eingesammelt und befördert, wenn der Kreis Viersen ihre Entsorgung zulässt.</p>
<p align="center"><b>§ 15 Garten- und kompostierbare Abfälle</b></p> <p>(2) Als kompostierbare Abfälle gelten insbesondere Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, jedoch vor der</p>	<p align="center"><b>§ 15 Gartenabfälle und sonstige Bioabfälle</b></p> <p>(2) Als Gartenabfälle und sonstige Bioabfälle gelten Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzelstrünke</p>

Zubereitung sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzelstrünke.

sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft mit Ausnahme von rohen Fleisch- und rohen Fischabfälle.

(2a) Fremdstoffe insbesondere Kunststoffe, einschließlich biologisch abbaubarer Kunststoffe, dürfen nicht zusammen mit den Bioabfällen der Biotonne zugegeben werden; dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel, die die Kriterien der Spalte 3, Buchstabe c, der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung (die Materialien sind jeweils derjenigen Abfallbezeichnung zuzuordnen, der der damit getrennt gesammelte Bioabfall zugeordnet ist)“ des Anhangs 1, Nummer 2, in Verbindung mit Anhang 5 der Bioabfallverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Zugabe von unbeschichtetem Altpapier (zum Beispiel Küchenkrepp, Zeitungen, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit den getrennt erfassten Bioabfällen in der Braunen Tonne zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier (zum Beispiel Hochglanzpapier, Papier aus Alttapeten).

## Verzeichnis

### zu § 3 Absatz 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung vom 29. Oktober 2014

1. Von der gemeindlichen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
  - a) produktionsspezifische Abfälle mit Inhaltsstoffen, die bereits in geringen Konzentrationen toxisch wirken,
  - b) Abfälle von leichter Entflammbarkeit,
  - c) Abfälle mit einem so hohen Wassergehalt, das der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallentsorgungsanlage des Kreises Viersen gestört wird (nicht stichfest oder frei austretendes Wasser),
  - d) Abfälle, aus denen gefährliche chemische Umsetzungen resultieren bzw. die unkontrollierbare Schadgase emittieren,
  - e) Abfälle, die trotz Einbautechnik, Abdeckung oder anderen Vorsichtsmaßnahmen penetranten Geruch entwickeln,
  - f) Abfälle, die während des Abladevorgangs auf der Deponie des Kreises Viersen bzw. nach ihrer Ablagerung über den Deponiebereich hinaus stauben,
  - g) Abfälle, die die typischen Merkmale organischer Lösungsmittel aufweisen,
  - h) Abfälle, die Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
  - i) Stoffe, für die nach § 2 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes nicht gelten.
  
2. Durch die gemeindliche Abfallentsorgung werden folgende Abfälle eingesammelt und befördert, soweit diese nicht unter den Ausschluss nach Ziffer 1 fallen oder sich ein Ausschluss nach den Bestimmungen dieser Satzung ergibt:









1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgerä- te	Sammelbehälter für Altklei- der, Alttextilien und Alt- schuhe	Kleinanlieferstelle des Krei- ses Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Con- tainer / Gelber Sack
10	Abfälle aus thermischen Prozessen									
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium- Metallurgie									
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A								
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Form- gebung sowie der physikalischen und mechani- schen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Form- gebung sowie der physikalischen und mechani- schen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A								
12 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtü- cher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)									
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesam- melter kommunaler Verpackungsabfälle)									
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			DS						
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff							DS		DS
15 01 03	Verpackungen aus Holz							DS		DS
15 01 04	Verpackungen aus Metall							DS		DS
15 01 05	Verbundverpackungen							DS		DS
15 01 06	gemischte Verpackungen							DS		DS
15 01 07	Verpackungen aus Glas							DS	DS	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien							DS		DS
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse				S					



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgerä- te	Sammelbehälter für Altklei- der, Alttextilien und Alt- schuhe	Kleinanlieferstelle des Krei- ses Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Con- tainer / Gelber Sack
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemi- kalien</b>									
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehäl- tern (einschließlich Halonen)				S					
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Ge- mische von Laborchemikalien				S					
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefäh- rlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen				S					
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>									
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>									
17 02 01	Holz	A						W		
17 02 03	Kunststoff	A						W		
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>									
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A								
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>									
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							W		
17 04 02	Aluminium							W		
17 04 06	Zinn							W		
17 04 07	gemischte Metalle							W		
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>									
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>									
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A						A/W		



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Kleinanlieferstelle des Kreis Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Container / Gelber Sack
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen									
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)									
20 01 01	Papier und Pappe			P				P/W		
20 01 02	Glas							W		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A	B1/A							
20 01 10	Bekleidung						T			
20 01 11	Textilien						T			
20 01 13*	Lösemittel				S					
20 01 14*	Säuren				S					
20 01 15*	Laugen				S					
20 01 17*	Fotochemikalien				S					
20 01 19*	Pestizide				S					
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				S	E/S				
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten					E				
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	A			S					
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	A								
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				R/S					
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				R/S					
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen					E/S				
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen					E				
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A						W		
20 01 39	Kunststoffe	A						W		
20 01 40	Metalle	A						W		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>AV-Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen</b>	<b>Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung</b>	<b>Altpapiersammlung</b>	<b>Schadstoffsammlung</b>	<b>Sammlung / Abgabe Altgeräte</b>	<b>Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Alt-schuhe</b>	<b>Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen</b>	<b>Altglaskörbe / -tonnen</b>	<b>Gelbe Tonne / Gelber Container / Gelber Sack</b>
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>									
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	A	B1					B1		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	A								
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>									
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	A						W		
20 03 02	Marktabfälle	A	B1/ B2							
20 03 03	Straßenkehricht	A								
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	A								
20 03 07	Sperrmüll	A						W		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	A								

#### Erläuterungen zum Verzeichnis der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASN mit einem Sternchen \*, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG - vom 24. Februar 2012 BGBl. I S. 212) handelt.

Spalte 2 enthält die Kapitel-, Gruppen und Abfallschlüsselbezeichnungen.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allem in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapiteln 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. -besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammelsystemen bzw. Einrichtungen Gemeinde bzw. des Kreises Viersen zuzuführen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten. (Bedeutung siehe unten)

Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sichergestellt.

#### Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

A =	Diese Abfälle können - soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von hausmüllähnlichem gemischtem Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) - u. U. nach Art oder Menge und Beschaffenheit von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblicher Abfälle darf nur nach Zustimmung der Gemeinde über das kommunale Er-
-----	--

	fassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises direkt zuzuführen.
B 1 =	Diese Abfälle dürfen nur aus ungekochten und nicht zubereiteten pflanzlichen Bestandteilen bestehen.
B 2 =	Nur Abfälle von naturbelassenen Materialien.
DS =	Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen dualen Sammelsysteme zuzuführen.
E =	Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für elektrische oder elektronische Altgeräte erfasst bzw. sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.
P =	Papier/Pappe/Kartonagen aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen
R/S =	Rückgabe an den Handel oder Entsorgung über die Schadstoffsammlung der Gemeinde oder Schadstoffsammelstelle des Kreises. Keine gemeinsame Entsorgung mit dem Restmüll oder anderen Abfällen.
S =	Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über mobile Sammelstationen der Gemeinde. Für Privathaushalte auch Abgabemöglichkeit an der Schadstoffsammelstelle des Kreises Viersen (teilweise entgeltpflichtig).
T =	Bevorzugt noch brauchbare, saubere Bekleidung und Haushaltstextilien sowie Schuhe, keine Schneiderabfälle.
W =	Diese Abfälle können - soweit sie aus Privathaushalten stammen - auch an der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen abgegeben werden (teilweise entgeltpflichtig).

3. Andere, als die in Ziffer 2 genannten Abfälle, werden von der gemeindlichen Abfallentsorgung nur dann eingesammelt und befördert, wenn der Kreis Viersen ihre Entsorgung zulässt.



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Zentrale Dienste  
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 24. Januar 2024

Vorlagen-Nr. 786-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

6. Februar 2024

## **Windkraftanlagen in Niederkrüchten-Dam**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 beantragt die CDU-Fraktion, die Thematik der Errichtung von zwei Windkraftanlagen in Niederkrüchten-Dam auf die Tagesordnung des nächsten Haupt- und Finanzausschuss aufzunehmen und über Einzelheiten des Projekts zu berichten. Weitere Details sind dem der Sitzungsvorlage beigelegten Antrag zu entnehmen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über die v. g. Thematik berichten.

Vorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:						
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 16. Januar 2024

gez. Wassong

# CDU-FRAKTION

## IM RAT DER GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Johannes Wahlenberg  
Am Kamp 34  
41372 Niederkrüchten  
Tel.: 02163-30206  
johanneswahlenberg@web.de  
www.cdu-niederkruechten.de

CDU-Fraktion, Am Kamp 34, 41372 Niederkrüchten

Herrn  
Bürgermeister  
Karl-Heinz Wassong  
Laurentiusstraße 19  
41372 Niederkrüchten



Niederkrüchten, 16.01.2024

### **Bau und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Niederkrüchten-Dam**

#### **Aufnahme des Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 15. Januar 2024 berichtete die Rheinische Post im Grenzland Kurier über „Ärger um Bürger-Info zu Windrädern in Niederkrüchten“. Hintergrund ist die Ende September dem Unternehmen MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in Erkelenz in einem einfachen Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erteilte Genehmigung für den Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Niederkrüchten-Dam durch den Kreis Viersen sowie die Einschaltung der Kommunalaufsicht durch den Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) wegen des Zeitraums der öffentlichen Auslegung des Genehmigungsbescheids durch Gemeinde und Kreis.

Ratsvertreter der CDU-Fraktion, die von Bürgerinnen und Bürgern auf die in Rede stehenden Windkraftanlagen angesprochen wurden, waren nicht ausreichend informiert, um nähere Auskünfte geben zu können. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bürgermeister gemäß Gemeindeordnung verpflichtet ist, den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

Die CDU-Fraktion beantragt, die Angelegenheit in die Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.02.2024 aufzunehmen und über Einzelheiten des Projekts zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wahlenberg  
Vorsitzender